

Große Kreisstadt Giengen an der Brenz

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Giengen an der Brenz am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Giengen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
2. Diskothekenanlagen,
3. Darbietungen üblicher Art in Nachtlokalen und vergleichbaren Betrieben (z. B. Strip-tease nach § 33a der Gewerbeordnung, Tischdamen, Table-Dance)
4. Vorführungen von Filmen, Videoaufzeichnungen oder anderen Bildträgern pornographischen Inhalts an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen, Nachtlokalen, Intim- und Sexshops) im Stadtgebiet.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder, Betriebsangehörige) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere)
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten, Zirkusveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Musikautomaten,
4. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

(2) Weiterhin sind von der Steuer Geräte, Automaten und Anlagen befreit, die im Fachhandel oder in Fachabteilungen von Einzelhandelsunternehmen ausschließlich zu Vorführungszwecken bereitgehalten werden.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner für die zu entrichtende Vergnügungssteuer ist bei
 1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 derjenige, für dessen Rechnung die Geräte aufgestellt sind (Aufsteller) und dem die Erträge zufließen,
 2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird,
 3. § 2 Abs. 1 Nr. 4 derjenige, für dessen Rechnung die Vorführung erfolgt.
- (2) Der Besitzer des für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Raums oder Grundstücks haftet für die Entrichtung der Steuer.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des
 1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Aufstellung des Geräts
 2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit der Inbetriebnahme der Einrichtung,
 3. § 2 Abs. 1 Nr. 4 mit der ersten Vorführung.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird oder die Einrichtung geschlossen wird. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit der endgültigen Beendigung der Vorführungen.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Beginn der Steuerpflicht. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Zahl und Art der Spielgeräte;
- c) bei dem Steuertatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 2 die Anzahl der Diskothekenanlagen;

- d) bei den Steuertatbeständen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Größe des benutzten Raums sowie die Anzahl der Vorführeinrichtungen.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

1. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 15 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit € 60

3. bei Geräten mit
- Darstellung von Gewalttätigkeiten oder
- Darstellung von sexuellen Handlungen oder
- Kriegsspiele im Spielprogramm (Gewaltspiele) € 120

Verfügt ein Gerät im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 über mehrere Spielstellen oder -einrichtungen, so gilt jede Spielstelle oder -einrichtung als selbstständiges Gerät. An der Selbstständigkeit des Geräts und somit der Steuerpflicht ändert die technische Verbundenheit der Spielstellen oder -einrichtungen miteinander nichts.

Stehen mehrere Gewaltspiele für ein Gerät zur Auswahl, so kommt der Steuersatz je Gerät höchstens einfach zur Anwendung.

Abgeschaltete, aber nicht abgebaute Geräte im Sinne von § 7 Abs. 1 von Nr. 1 bis 3 unterliegen bis zu ihrer endgültigen Entfernung vom Aufstellungsrot der Steuerpflicht.

In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung erhöhen sich die Steuersätze nach Nr. 2 und 3 auf das Doppelte.

- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht

1. für Diskothekenanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) € 150

2. bei Darbietungen in Nachtlokalen und vergleichbaren Betrieben
(§ 2 Abs. 1 Nr. 3 je angefangenen 10 Quadratmeter konzessionierte
Schankfläche (ohne Fläche der Nebenräume) € 15
jedoch mindestens € 150

3. für Vorführungen von Filmen, Videoaufzeichnungen oder anderen
Bildträgern mit pornographischem Inhalt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)
je Vorführeinrichtung € 60

Wird in einem Nachtlokal oder vergleichbaren Betrieb neben dem Tatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 3 auch der Tatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 4 erfüllt, so wird neben der Veranlagung nach Abs. 2 Nr. 2 ein Zuschlag von 60 € je Vorführeinrichtung erhoben.

- (3) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Geräts gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war (Betriebsruhe, Betriebsferien), wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb zwei Wochen ab Bescheiddatum zur Zahlung fällig.
- (2) Eine durch verspätete Anzeige (§ 9) nicht oder zu wenig festgesetzte Steuer wird durch Steuerbescheid oder –änderungsbescheid festgesetzt und ist innerhalb zwei Wochen ab Bescheiddatum zur Zahlung fällig (Nachveranlagung).

§ 9 Anzeige-, Meldepflichten, Steueraufsicht

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Abschaffung (Entfernung, Abbau) eines Geräts im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Stadtverwaltung innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für die Inbetriebnahme sowie die Einstellung oder Schließung von Einrichtungen, Anlagen oder Betrieben im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 1 benutzten Räume oder Grundstücke. Bei der Anzeige von Geräten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Aufstellungsort, jede Änderung des eingesetzten Spielprogramms in TV-Spielgeräten, unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels, die Art des Geräts im Sinne von § 7 Abs. 1 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Wird die Frist zur Abmeldung des Steuergegenstandes (vgl. Abs. 1) versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) spätestens eine Woche vor Beginn dieses Zeitraums der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume zu betreten, zu überprüfen und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Giengen bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind die Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen. Die Auslesung muss mindestens einmal während des Kalendervierteljahres erfolgen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.07.2008 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 18.05.1990, zuletzt geändert am 19.12.2002.
- (2) Für die Zeit vom 01.07.2003 bis 30.06.2008 hat der Steuerschuldner bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren der Stadt innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung den Inhalt der Bruttokasse mitzuteilen und nachzuweisen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt. § 9 dieser Satzung gilt entsprechend.

Ausgefertigt:
Giengen an der Brenz, den 31.10.2008

Stahl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.